

Schrifttum der UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten zur Geschichte des Magdeburger Stadtrechts in den 1980er und 1990er Jahren (Übersicht)

von

Alexander Rogatschewski

I. Vorbemerkung

Im Jahre 1992 habe ich bereits einen Überblick über die sowjetische Literatur der 1970er und 1980er Jahre zur Geschichte des Magdeburger Stadtrechts vorgelegt.¹ Damals war mir die Literatur der 1980er Jahre leider nicht vollständig zugänglich. Die Situation des Forschers, der die (ex-)sowjetische Literatur zu besprechen versucht, hat sich seitdem kaum verbessert: Nach den bekannten politischen Ereignissen zerfielen viele wissenschaftliche und organisatorische Verbindungen; Literatur aus den ehemaligen Sowjetrepubliken gelangt bis heute nur fragmentarisch und mit Verspätung nach St. Petersburg.

Die vorliegende Übersicht umfaßt das russische, ukrainische, weißrussische und litauische Schrifttum. Sie schließt einige Lücken der ersten Übersicht und behandelt auch die neuere Literatur.²

II. Allgemeine Charakteristik

Seit 1985 und besonders seit 1991 sind in der Geschichtsschreibung der UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten zwei parallele Tendenzen festzustellen: die fortschreitende Absonderung einzelner Nationalhistoriographien und die allmähliche Aufhebung der Zensurbeschränkungen. Vor allem letztere ermöglichte es den Wissenschaftlern, ihre Standpunkte frei zu wählen und zu entwickeln. Andererseits wurde aber deutlich, daß das Wachstum intellektueller Freiheit zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für eine erfolgreiche Wissenschaftsentwicklung bildet.

Im großen und ganzen trägt die Historiographie zum Magdeburger Recht (MR) alle Besonderheiten und Probleme der (einst) sozialistischen Geschichtsschreibung Osteuropas in sich, die zu einem großen Teil durch den Bruch mit der vorrevolutionären Wissenschaftstradition bedingt sind. In den 1920er und 1930er Jahren wurden viele alte Strukturen (die gelehrten archivalischen Gouvernementskommissionen, die Russische historische Gesellschaft, die Moskauer Gesellschaft für russische Geschichte und Altertümer u. a. m.) sowie Editionsunternehmen und

¹ ALEXANDER ROGATSCHESKI: Übersicht über das sowjetische Schrifttum der 1970er und 1980er Jahre zur Geschichte des Magdeburger Stadtrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 109 (1992), S. 390–399.

² Die Zahlen in Klammern im Text beziehen sich auf die Literaturliste im Anhang (Titel, evtl. Band und Seite), s. u. S. 77–82. Die Wiedergabe der slawischen Städtenamen im Text und in der Titelübersetzung erfolgt nach der herkömmlichen russischen Schreibung. Für die litauischen Städte werden die deutschen Varianten ihrer Namen benutzt.

Zeitschriften (die Presseorgane dieser Institutionen, die Zeitschrift „Kiever Altertum“ u. a.) vernichtet. Über viele Jahre hinweg fehlten Publikationen, auch eine systematische Erforschung der Archivbestände fand nicht statt. Die langjährige Mißachtung des Rechts überhaupt hatte zudem eine gewisse Vernachlässigung der Rechtsgeschichte zur Folge. Erst seit den 1960er Jahren wurden einige Forschungseinrichtungen und -institute wiederhergestellt.

Die seitdem entstandenen Arbeiten erreichten jedoch nicht mehr das Niveau der vorrevolutionären Zeit oder das der 1920er Jahre. Die extreme Zentralisierung des Archiv-, Forschungs- und Verlagswesens sowie der Mangel an qualifizierten Spezialisten – besonders an Rechtshistorikern – haben die Geschichtswissenschaft der Nachkriegszeit geprägt. Dieses Erbe ist leider noch nicht überwunden. Besonders deutlich wird dies an der ungenügenden Entwicklung der eigentlich rechtshistorischen Forschungen und ihrer sehr schwachen Verbindung mit der Stadtgeschichte.³ Bis heute wird das MR hauptsächlich von Historikern und nicht von Rechtswissenschaftlern erforscht. Hinzu kommen die bereits angesprochenen spezifischen organisatorischen und finanziellen Probleme der Übergangsperiode der jüngsten Zeit. Dennoch sind einige hoffnungsvolle Tendenzen zu verzeichnen:

Zum einen ist eine gewisse Belebung der Quellenkunde zu beobachten. Die aufmerksame Untersuchung verschiedener Quellen und deren Edition bilden eine notwendige Voraussetzung für die vorurteilsfreie Erforschung der ostslawischen und der baltischen Geschichte.

Zum anderen setzt sich allmählich eine veränderte Beurteilung des Großfürstentums Litauen durch, das nun als einzigartiges politisches Gebilde in Ostmitteleuropa begriffen wird. Exemplarisch ist hier eine 1991 erschienene Studie von S. V. DUMIN zu nennen, die viele bisher herrschende Stereotypen kritisiert. So wendet sich der Autor z. B. gegen die Vorstellung einer „Expansion“ des Katholizismus in den ostslawischen Ländern des 14. und 15. Jahrhunderts und hält im Gegenteil allein eine Politik der religiösen Toleranz in Litauen für denkbar. Dumin geht davon aus, daß – obwohl die katholische Religion im Fürstentum dominierte – die Interessen der orthodoxen Bevölkerung berücksichtigt wurden. Außerdem bezweifelt er die weit verbreitete These von der Anlehnung der slawischen Bevölkerung an Moskau: Zumindest in einer bestimmten Periode hielten die Bewohner der anderen slawischen Länder den moskowitzischen Großfürsten für ihren entscheidenden Gegner. Im Gegensatz zu der traditionellen Vorstellung entwirft Dumin das Bild eines multinationalen Staates, der seine zahlreichen Probleme über einen langen Zeitraum hinweg relativ erfolgreich löste.⁴

³ Als charakteristisches Beispiel kann ich auf das neue Handbuch zu den Städten Rußlands verweisen. Diese einbändige Enzyklopädie enthält zahlreiche Artikel zu allen Städten der heutigen Russischen Föderation. Anders als im „Deutschen Städtebuch“ werden Selbstverwaltung und Stadtrecht der Städte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit kaum erwähnt. Dies gilt nicht nur für die Städte Kernrußlands, sondern auch für die Siedlungen, die ehemals zur westlichen, d. h. deutschen (Ostpreußen), schwedischen (Viborg) oder italienischen (einige Städte der russischen Schwarzmeerküste waren genuesische Kolonien) Rechtstradition gehörten (Goroda Rossii: énciklopedija [Die Städte Rußlands: Eine Enzyklopädie], hrsg. von G. M. LAPPO, Moskva 1994).

⁴ S. V. DUMIN: Drugaja Rus' (Velikoe knjažestvo Litovskoje i Ruskoje) [Das andere Rußland (Großfürstentum Litauen und Rußland)], in: Istorija Otečestva: Ljudi,

Solche Schlußfolgerungen wurden zweifelsohne durch die beschriebene Entwicklung der Nationalhistoriographien in den jeweiligen Sowjetrepubliken vorbereitet. In den letzten Jahren ist nun im Zusammenhang mit der Neubewertung des Großfürstentums Litauen eine gewisse „Umakzentuierung“ in diesen nationalen Geschichtsschreibungen zu beobachten. So betonen die litauischen Forscher die konsolidierende Rolle Kernlitauens innerhalb des Großfürstentums. Gleichzeitig – und das ist für unseren Gegenstand wichtig – wenden sie sich stärker als Forscher aus anderen Republiken der Rechtsgeschichte zu. Diese Tendenz ist vermutlich auf die größere Achtung vor dem Recht überhaupt zurückzuführen, die in den baltischen Republiken auf eine lange Tradition zurückblickt.

Weißrussische Forscher stellen – besonders seit Anfang der 1990er Jahre – die mannigfaltigen historischen Verbindungen zwischen den heutigen weißrussischen Ländern und Litauen sowie die Besonderheiten der Stellung dieser Länder innerhalb des Großfürstentums heraus.⁵

Die ukrainische Geschichtsschreibung wird von dieser Entwicklung weniger berührt, was möglicherweise mit der Konzentration des ukrainischen „Wir-Bewußtseins“ auf die linksufrige Ukraine erklärt werden kann. Hier herrschten seit Mitte des 17. bis ins 18. Jahrhundert die Kosaken, daher werden diese Länder als Keimzelle des unabhängigen ukrainischen Staates betrachtet. Die Geschichte eben dieser Gebiete in der Zeit nach der polnisch-litauischen Lubliner Union von 1569 und besonders nach dem kosakisch-polnischen Krieg von 1648–1654 bildet den Hauptgegenstand der dortigen historischen Forschung. Diese Periode unterscheidet sich wesentlich von der vorangehenden Epoche: Sie ist von der Verschärfung der religiösen und nationalen Gegensätze im nachtridentinischen polnischen Staat geprägt. Gleichzeitig ist in den ukrainischen Gebieten der Rzeczpospolita eine schärfere Zurückweisung westlicher (polnischer) Einflüsse nachweisbar. Vor diesem Hintergrund ist es erklärlich, daß die übrigen Zeiträume (in der Geltungsperiode des MR) bzw. die sonstigen Länder der heutigen Ukraine erheblich weniger beachtet werden. Trotzdem gelang es den ukrainischen Wissenschaftlern, einige interessante Entdeckungen zu machen und neue Fragestellungen zu erarbeiten.

In den letzten Jahren geriet auch die Periode der litauischen und polnischen Herrschaft über die Länder des heutigen Rußland in den Blickwinkel der Forschung. Bisher hatten sich die sowjetischen Historiker hauptsächlich für die Zeit nach der Einverleibung dieser Gebiete in den moskowitischen Staat interessiert.

In sowjetischer Zeit beschränkten sich die Autoren aus den verschiedenen Republiken zudem hauptsächlich auf die Darstellung „ihres“ Anteils am Großfürstentum Litauen. Damit trat das Großfürstentum als solches hinter den jeweiligen regionalen Zugängen zurück, diese lieferten allerdings wichtige Bausteine für eine Gesamtbetrachtung.

idei, rešenija. Očerki istorii Rossii IX – načala XX v. [Geschichte des Vaterlandes: Menschen, Ideen, Lösungen. Studien zur Geschichte Rußlands vom 9. bis Anfang des 20. Jhs.], Moskva 1991, S.76–126. Ähnliche Ideen wurden schon seit langem von polnischen Historikern (J. Ochmański, M. Kosman, J. Dzięgielewski u. a.) vertreten.

⁵ In diesem Zusammenhang ist das gemeinsame weißrussisch-polnische Kolloquium von 1992 charakteristisch: Belarus' u Vjalikim knjastve Litovskom [Weißrußland im Großfürstentum Litauen], Minsk 1992, besonders S. 27–29, 115–118 (zur litauisch-weißrussischen Rechtskultur und zu Mythen der vorangehenden Historiographie).

Diese knapp geschilderten Beobachtungen sollen im folgenden näher erörtert werden. Wie in der ersten Übersicht gliederte ich die Literatur zur Geschichte des MR in drei Teile: Quellenkunde, Quellenpublikationen und Darstellungen. Natürlich ist diese Gliederung in einigen Fällen problematisch, da manche Arbeiten gleichzeitig zwei oder sogar allen drei Gruppen zugerechnet werden können.

III. Einzelne Arten des Schrifttums

1. Quellenkunde

Die Erforschung der Urkunden aus verschiedenen Sammlungen konzentrierte sich auf die Litauische Metrik (Matrikel), d. h. auf das Archiv des Großfürstentums Litauen, dessen Bestände sich hauptsächlich in Moskau (Russisches Staatsarchiv der alten Akten) befinden; einzelne Aktenstücke sind auch in Polen nachweisbar. Außerdem sind Sammlungen in den Archiven und Bibliotheken von Wilna, Kiew und Lemberg untersucht worden. Die entstandenen quellenkundlichen Werke lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

a) Zusammenfassung der Materialien zu großen Städtegruppen

Innerhalb dieser Gruppe sind zwei Forschungszugänge zu beobachten. Bei dem Beitrag von S. V. Abrosimova (28) handelt es sich um eine archivalische Arbeit. Die Autorin hat die ersten 50 Eintragungsbücher (Anfang des 16. Jhs. bis 1569) der Litauischen Metrik bearbeitet und unter anderem Kopien einiger Lokations- und MR-Verleihungsurkunden gefunden. Ihrer Ansicht nach trugen die MR-Verleihungen zur Festigung des Verhältnisses zwischen Bürgern und staatlicher Obrigkeit und zur Entwicklung der Ständeordnung in der Stadt bei (28, S. 203). Zudem lassen die gefundenen Urkunden Schlüsse auf Selbstverwaltungsorgane und Innungsordnung in der Stadt zu (28, S. 204–209).

Andere Werke sind nach territorialen Gesichtspunkten aufgebaut: Sie fassen z. B. die Stadtprivilegien der Wolhynischen Wojewodschaft (47), Samogitiens⁶ (7a) und Litauens (7d) zusammen. A. Je. Zajac' betrachtet die MR-Verleihungen und Lokationsurkunden des 16. und 17. Jahrhunderts als Quellen zur Urbanisierungsgeschichte Wolhyniens. Sein Beitrag basiert fast gänzlich auf unveröffentlichten Archivurkunden. Er konnte etwa 200 Privilegien nachweisen; der Lokationsprozeß war in 144 Siedlungen erfolgreich (47, S. 90, 95). Die Forschungsergebnisse sind in einer Tabelle zusammengefaßt (47, S. 88–95).

Die litauischen Autoren A. Tyla und E. Meilus haben die Privilegien der litauischen Städte zusammengestellt und unter sozialpolitischen und sozialökonomischen Aspekten analysiert. Die Urkundenkomplexe sind dabei sehr differenziert zu betrachten, da die Städte unterschiedliche Selbstverwaltungsrechte und verschiedene Appellationsinstanzen hatten. Für Samogitien werden die Urkunden der zehn ältesten Städte mit Magdeburgischem Recht analysiert. Für Litauen insgesamt (ohne das Memelgebiet) sind 239 Privilegien für 188 Städte und Flecken

⁶ Samogitien ist ein historisches Gebiet des heutigen Litauen. Obwohl das ehemalige Fürstentum schon relativ früh seine Selbständigkeit verlor, behielt es innerhalb des Großfürstentums Litauen eine gewisse Sonderstellung. Zum Teil wird seine Geschichte gesondert, zum Teil auch gemeinsam mit den Ländern Kernlitauens behandelt.

nachgewiesen (153 von ihnen erhielten das Stadtrecht erst zwischen der Mitte des 17. und dem Ende des 18. Jhs.). Alle Materialien sind tabellarisch dargestellt und systematisiert (7a, S. 20–22; 7d, S. 68–101).

Nähere Beachtung verdient eine Übersichtsmiszelle der weißrussischen Forscherin G. Mezenka, die sich mit einer im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsgeschichte fast unerforschten Quellenart beschäftigt, nämlich der innerstädtischen Namensgebung (25). Die Bezeichnungen einzelner Stadtteile, Straßen und Plätze lassen manchmal wertvolle Schlüsse auf die vormagdeburgischen und magdeburgisch-rechtlichen Stadtinstitutionen zu. Ihre Beobachtungen illustriert die Verfasserin mit Beispielen aus Städten des heutigen Weißrußland, die zum Teil auf heute noch bestehenden Namen, zum Teil auf archivalischen Angaben beruhen; es wäre sicherlich möglich, weitere Beispiele aus anderen Ländern zu finden.

b) Quellen einzelner Städte

Eine zweite Gruppe bilden Arbeiten, die sich mit den Quellen einzelner Städte auseinandersetzen. Auch hier gibt es grundsätzlich zwei Ansätze:

Zum einen werden die Charakteristika bestimmter Quellengruppen herausgearbeitet. So haben litauische Historiker die Vogtbücher der Stadt Kauen/Kaunas (7b) und die Aktenbücher der Städte Traken/Trakai und Olita/Alytus (7c; 3c) analysiert sowie die Gerichtsbücher (1559–1564) des Wilnaer Statthalters Stanisław Hamszej (8c), die bisher weder veröffentlicht noch erforscht sind. Die letzteren enthalten zu etwa 70 Prozent Gerichtssachen, der Rest besteht aus verschiedenen Rechtsgeschäften. Obwohl nicht vom Wilnaer Stadtgericht, sondern vom sog. Bürgergericht geführt, bergen sie wertvolle Angaben zum Status einzelner Gruppen innerhalb des Bürgertums in der Hauptstadt Litauens.

Der zweite Ansatz besteht in der Analyse einzelner Quellen. So berichtet Sergej I. Michal'čenko von einer neu entdeckten Bittschrift der Gemeinde der Stadt Potšep (im heutigen Brjansker Gebiet Rußlands), die sich an den russischen Zaren Peter II. richtete (1727). Die Gemeinde ersuchte um Wiederherstellung des MR und der früheren Selbstverwaltung, welche durch den Fürsten A. Menšikov abgeschafft worden waren. Die Bürger erwähnen ausdrücklich die Minderung ihrer Rechtsstellung durch das Vorgehen des Fürsten. Michal'čenko betont denn auch, daß solche Bestrebungen ein zusätzliches Argument gegen die in der Geschichtsschreibung noch bestehende Meinung darstellen, das MR habe für die ukrainischen und russischen Städte hauptsächlich negative Konsequenzen gehabt (50, S. 175).

Zwei weitere Arbeiten verfolgen die Entwicklung der Privilegien in den wichtigsten Städten Litauens – Traken und Kauen (8b; 8a). A. Baliulis (8b) betrachtet das Schicksal des MR und der städtischen Selbstverwaltung im Zusammenhang mit der eigenartigen Stadtbildung Trakens (die Stadt umfaßte zwei Gemeinden, eine christliche und eine karaitische). Im Anhang publiziert er drei bisher unbekannte Urkunden zu diesem Thema (8b, S. 53–61). Z. Kiaupa (8a) verfolgt die Geschichte der ersten Stadtprivilegien von Kauen und beschäftigt sich dabei auch mit der komplizierten Frage nach ihrer Echtheit. Auf der Grundlage der erhaltenen Texte und anderer Quellen des 15. Jahrhunderts wird der Versuch unternommen, die originale Fassung der Privilegien von 1408, 1432 und 1440 zu rekonstruieren. Anhand dieser Urkunden läßt sich die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung beleuchten. Die Ergebnisse stehen im Einklang mit bisherigen Forschungen

zur Stadtentwicklung und zur Politik des Großfürsten Witowt/Witold. Im Anhang ist eine kritische Publikation dreier Kauener Stadtprivilegien von 1408–1463 beigefügt (8a, S. 23–39). Ähnlich sieht der Beitrag der Forscherin T. A. Kruglova (37) aus, der die bisherige Datierung der MR-Verleihung an Kiev korrigiert. Da das Original der MR-Handfeste nicht überliefert ist, mußte die Autorin indirekte Angaben heranziehen. Zu ihnen zählt auch ein Zollprivileg aus der Litauischen Metrik, das den Kiever Bürgern im Jahr 1500 verliehen wurde. Durch die sorgfältige Analyse verschiedener Abschriften dieses Zollprivilegs konnte die MR-Verleihung auf den Zeitraum zwischen 1494 und 1499 neu datiert werden (37, S. 141). Im Anhang hat die Autorin eine kritische Edition des Zollprivilegs vorbereitet (37, S. 142–144).

c) Probleme der Quellenpublikation

Mit Problemen der Quellenpublikation anhand der Editionspläne für die Litauischen und die sog. Wolhynischen Metriken (der Bestand der letzteren befindet sich hauptsächlich in Kiev und umfaßt die Materialien der vier ukrainischen Wojewodschaften aus den Jahren 1569–1679) befaßt sich der Beitrag von G. V. Borjak (30). Nach der Oktoberrevolution wurde die systematische Edition dieser Materialien abgebrochen und erst Anfang der 1980er Jahre in einem gemeinsamen sowjetisch-polnischen Zweiserienprogramm wieder aufgenommen. Die für die sowjetische (nunmehr russische) Serie geplante Veröffentlichung der gesamten Metrikbücher (30, S. 116) steckt allerdings noch in den Anfängen.

2. Quellenpublikationen

Drei Bücher der Litauischen Metrik sind 1993–1995 erschienen (6); diese gründliche Edition wurde von litauischen Forschern vorbereitet. Zwei der Bücher (Nr. 5 und Nr. 225) enthalten umfangreiche Einleitungen in russischer und litauischer (Buch Nr. 5 auch in englischer) Sprache; alle drei sind mit Anmerkungen versehen. Die Bücher Nr. 5 und Nr. 8 gehören zu den sog. Eintragungsbüchern, d. h. Kopialbüchern der großfürstlichen Kanzlei; unter anderem beinhalten sie MR-Verleihungs- bzw. Konfirmationsprivilegien. Diese Materialien beziehen sich nicht nur auf die Länder des heutigen Litauen, sondern auch auf nun polnische Territorien, z. B. die Verleihungsurkunde des Kulmer Rechts für die Gemeinde Nowe Miasto, früher Mukobody, aus dem Jahr 1510 (6, Buch 8, S. 379f.). Einige dieser Urkunden sind bereits früher veröffentlicht worden und werden in dieser Ausgabe gemäß den heutigen Prinzipien erneut ediert (z. B. 6, Buch 5, S. 265f.; Buch 8, S. 176ff., 182ff., 190ff. u. a.). Andere Urkunden waren bisher nur in handschriftlicher Überlieferung bekannt und werden hier zum ersten Mal veröffentlicht, so z. B. das MR-Konfirmationsprivileg für die Stadt Wilna/Vilnius von 1507 (6, Buch 8, S. 205f.). Das Buch Nr. 225 enthält Materialien aus der Praxis des Kommissargerichts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diese Gerichtsbehörde wurde vom Großfürsten eingerichtet, diente als zweite Instanz gegenüber den Amtsgerichten und war u. a. auch für die Gerichtssachen der Bürger zuständig. Obwohl Vorschriften des eigentlichen MR nicht erwähnt werden, enthält das Buch wertvolle Angaben zur Verfassung einiger Städte und zur Hierarchie ihrer Selbstverwaltungsorgane (6, Buch 225, S. 49f., 220ff. u. a.). Außerdem lassen sich Vorschriften des in den Städten geltenden Familien-, Immobilien- und Erbrechts rekonstruieren (6, Buch 225, S. 117f., 165f. u. a.).

Anders sieht die ebenfalls von litauischen Gelehrten begründete Reihe „Privilegien und Akten der magdeburgisch-rechtlichen Städte Litauens“ aus. Der erste Band dieser Serie erschien 1991 (5). Er ist ein „klassisches“, chronologisch gegliedertes Urkundenbuch und enthält zum größten Teil bisher unpublizierte Urkunden zweier Städte Samogitiens – Johannsburgs und Jurburgs – aus den Jahren 1611 bis 1792, die in der Originalsprache mit litauischer Übersetzung ediert sind (5, S. 16–142; 143–254). Die geplante Herausgabe solcher Urkundenbücher für alle 28 Städte Litauens (einschließlich von Memel und Nidden), die zur Mitte des 18. Jahrhunderts Stadtrecht und Selbstverwaltung besaßen (5, S. 257), soll das Niveau der stadthistorischen Forschung verbessern und zudem nicht nur Fehler der vorangegangenen Publikationen berichtigen, sondern auch bisher unbekannte Quellen zugänglich machen.

In den anderen UdSSR-Nachfolgestaaten fehlen solche Publikationsprogramme bisher völlig, es wurden nur einzelne Quellen als Sprachdenkmäler veröffentlicht. So fanden weißrussische Forscher in der Litauischen Metrik eine Urkunde des polnischen Königs Sigismund III. von 1596: „Limitatio causarum juris Ciuilis Teutonici Maidenburgensis“ (27). Ukrainische Gelehrte haben ein Stadtbuch des 17. Jahrhunderts ediert, das Angaben zur Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Lochvica enthält (38). In beiden Ausgaben fehlen aber rechtshistorische Kommentare und sogar Anmerkungen.

In den letzten Jahren hat die Ukrainische Akademie der Wissenschaften eine neue Serie „Ukrainische politisch-rechtliche Kulturdenkmäler“ begründet. In dieser Reihe ist eine Sammlung von Dokumenten des Hetmantums, d. h. der linksufrigen Ukraine (mit Kiev), erschienen (32). Obwohl sie nach 1667 russisch wurde, konnte sich hier ein gewisses Maß an Selbstverwaltung halten. Die Basis dieser Publikation bilden Urkunden aus der Handschriftensammlung der Kiever Wernadski-Bibliothek der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften sowie aus dem Staatlichen historischen Zentralarchiv der Ukraine zu Kiev. Die Bearbeiter versuchen, durch die Aufnahme möglichst vieler Urkundentypen und -arten deren herkunftsbedingte Unterschiede deutlich zu machen (die Urkunden stammen aus unterschiedlichen sozialen Schichten auf der zentralen und lokalen Ebene) (32, S. 26). Obwohl die Sammlung eher wenige Quellen aus den Stadtkanzleien enthält, vermittelt sie eine Vorstellung von den Haupttypen der Dokumente. Sie trägt so zum Verständnis der Hauptzüge ukrainischer Diplomatie des 18. Jahrhunderts bei und illustriert zugleich deren Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Verwaltungswesen der Zeit.

1995 wurde die bekannte Zeitschrift „Kiever Altertum“ erneuert, im gleichen Jahr veröffentlichte sie eine Sammlung von Urkunden der Stadt Nežin in der linksufrigen Ukraine (34). Hauptsächlich sind die sogenannten Universalen (d. h. die Erlasse der ukrainischen Hetmans) aus den Jahren 1672 bis 1729 erfaßt. Seit 1620 existierte in Nežin eine Selbstverwaltung nach dem MIR, welches 1660 von dem russischen Zar Alexei bestätigt wurde. Zugleich aber war die Stadt das Stabsquartier des kosakischen Nežiner Regiments; die Herrschaft der kosakischen Behörden erstreckte sich auf einen großen Teil der Stadtbevölkerung. Die veröffentlichten Erlasse beziehen sich daher auf die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Stadtmagistrat und kosakischen Behörden. Sie bilden somit eine wertvolle Quelle zur Geschichte der Stadtverwaltung in der linksufrigen Ukraine, deren Schicksal im neueren Schrifttum relativ ausführlich besprochen wird (s. unten).

3. Darstellungen zur Geschichte und zu einzelnen Aspekten des Magdeburger Rechts

Monographien und Beiträge, die einzelne Aspekte des MR berühren, bilden die größte Gruppe unter den Arbeiten zum MR. Spezifisch rechtshistorische Arbeiten bleiben aber die Ausnahme (2; 19; 20). Der Beitrag der Moskauer Forscherin G. I. Litvinova enthält eine kurze Übersicht über die Geschichte des Stadtrechts im Großfürstentum Litauen (2). Die Verfasserin betont die Beschränktheit der Selbstverwaltung nach dem MR im 16. und 17. Jahrhundert und erwähnt die in den Städten bestehenden Abweichungen. Insgesamt liefert der Beitrag aber keine neuen Erkenntnisse zur Geschichte des MR.

Anders zwei Werke des weißrussischen Rechtshistorikers J. A. Jucho (19; 20), der sich um eine Synthese der weißrussischen Rechtsgeschichte bemüht. Hinsichtlich des MR behauptet der Verfasser, daß dessen Geltung in den weißrussischen Städten beschränkt war. Dafür spricht die Tatsache, daß die MR-Verleihungsurkunden keine konkreten Vorschriften des eigentlichen deutschen Rechts (d. h. des Straf-, Zivil-, Familien- oder Bodenrechts) enthalten. Auch wurden dessen Urquellen, besonders das sächsische Weichbildrecht und der Sachsenspiegel, weder in weißrussischer noch in litauischer Sprache veröffentlicht. Die polnischen Bearbeitungen des MR aus dem 16. und 17. Jahrhundert, z. B. die Werke von Jaskier, Groicki und Szczerbiczy, bezogen sich auf die Verhältnisse in den polnischen Kronländern und nicht auf die des Großfürstentums Litauen (19, S. 64ff.; 20, S. 160f.). Nach Juchos Vermutung betraf die Rezeption hauptsächlich Normen des Verwaltungs- und teilweise des Strafrechts. Aus diesen Gründen möchte er nicht vom magdeburgischen (deutschen), sondern vom litauisch-weißrussischen Stadtrecht sprechen (19, S. 67; 20, S. 161). In seinen Arbeiten fehlt aber eine ausführliche Analyse der konkreten Verwaltungs- und Gerichtspraxis der weißrussischen Städte vom 14. bis zum 18. Jahrhundert; solange dies als Forschungsdesiderat besteht, müssen endgültige Folgerungen als verfrüht betrachtet werden.⁷

Zum Teil ist diese Situation allerdings durch den heutigen Forschungsstand in der Geschichtswissenschaft bedingt. Jucho selbst klagt über die kleine Zahl moderner Werke speziell zu den MR-Verleihungsprivilegien (19, S. 58; 20, S. 39, 46). Ein Ausnahme bildet hier der Beitrag von R. Baravy (14), der kurze Zeit nach den Arbeiten Juchos erschienen ist. In dem Artikel wird eine konkrete Urkunde, nämlich das MR-Verleihungsprivileg für Brest von 1390 behandelt; anhand dieser Quelle wird zugleich eine allgemeine Methode zur Analyse solcher Urkunden entwickelt: Die Beschäftigung mit der von ihm aufgestellten Trias „Stadt – Privileg – Verleiher des Privilegs“ ist nach Ansicht des Autors für das Verständnis des Komplexes Magdeburger Recht unentbehrlich (14, S. 39). Das erste Element – Stadt – behandelt das Verhältnis zwischen Stadt und Staat und die innerstädtische Situation zum Zeitpunkt der MR-Verleihung. Um den Urkundeninhalt und um Fragen

⁷ JUCHO vermutet auch, daß einige Prinzipien des westlichen (darunter auch des deutschen) Rechts im Großfürstentum Litauen Anwendung finden konnten, weil viele junge Männer von dort an den europäischen Universitäten studierten. Seiner Ansicht nach sollte man aber angesichts des hohen theoretischen Niveaus der litauischen Statuten eher von Rezeptionsmöglichkeiten des litauischen Rechts in den europäischen Staaten sprechen als umgekehrt (19, S. 67). Diese Behauptung scheint mir eine polemische „Übertreibung“ zu sein.

der Textkritik geht es in der zweiten Kategorie – Privileg. Mit dem dritten Element – Verleiher des Privilegs – wird die Verleihung des MR in den Kontext des politischen Lebens des Staates gestellt. Hinsichtlich des Brester MR-Privilegs ist der Verfasser nun zu relativ unerwarteten Schlußfolgerungen gekommen: Er zeigt, daß die bisherige Geschichtsschreibung der These, daß das MR vor allem an ökonomisch und demographisch hochentwickelte Siedlungen verliehen worden sei, oft unkritisch gefolgt ist. In der Tat existierten im Jahr 1390 im Großfürstentum Städte mit höherem Entwicklungsniveau (z. B. Polock). Allein die konkrete Situation der politischen Auseinandersetzung im Großfürstentum Litauen und die komplizierte ethnisch-religiöse Struktur Brests (Ruthenen, Deutsche, Polen, Litauer, Juden, höchstwahrscheinlich auch Tataren und Armenier) haben nach Ansicht Baravys damals zur MR-Verleihung geführt (14, S. 42, 52f.). Die Anwendung dieser von ihm entwickelten Methode auf andere Verleihungsurkunden verspricht zweifellos einigen Erfolg.

Als ein weiteres Beispiel der konzeptionellen Beschäftigung mit dem MR kann der Beitrag von A. K. Švid'ko betrachtet werden (44), der eine Typologie der Städte in der linksufrigen Ukraine in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert entwirft. Ungeachtet gewisser Widersprüche⁸, spricht die Arbeit ein wichtiges, auch für andere Territorien gültiges Problem an. Nach Auffassung von Švid'ko können weder Zugehörigkeit noch Rechtsstellung (Geltung oder Nichtgeltung des MR) der städtischen Siedlungen in dieser Periode als entscheidende Kriterien zur Klassifizierung dieser Städte dienen. Vielmehr seien Entstehungszeit und Niveau der sozialökonomischen Entwicklung zu beachten. In der Linksuferukraine existierten demnach zwei Stadttypen: Städte und Flecken. Erstere waren die Gewerbe- und Handelszentren und wurden durch einen Magistrat verwaltet. Letztere besaßen zwar einen städtischen Status, jedoch nur eine sehr beschränkte Selbstverwaltung und befanden sich auf einem niedrigen Entwicklungsniveau. Viele Einwohner der Flecken waren persönlich unfrei (44, S. 114f.). Noch nicht hinreichend erforscht ist nach Ansicht der Verfasserin die Entwicklung einzelner Städte und Flecken über mindestens zwei Jahrhunderte, außerdem fehle es an einer Typologie der Flecken (44, S. 107). Ein solcher Versuch wurde von J. N. Bochan auf der Basis weißrussischer Materialien unternommen (15). Er betont, daß der Ausdruck „Flecken“ im amtlichen Wortgebrauch in der Regel verwendet wurde, wenn in den entsprechenden Siedlungen das MR galt. Als Übergangsart vom Dorf zur Stadt war der Flecken meistens ein Zentrum des ländlichen Hinterlandes, auf das er einen beschränkten Einfluß ausübte. Seine Beobachtungen stützt der Verfasser mit statistischen Angaben. Er stellt ausdrücklich fest, daß die Geltung des MR das Wachstum der Flecken in der Regel günstig beeinflusste (15, S. 10ff.).

Die übrige *Literatur zu einzelnen Städten und Städtegruppen* beinhaltet (mit wenigen Ausnahmen) keine tieferen Analysen der Geltung des MR oder der Funktionsweisen städtischer Selbstverwaltungsorgane. Ich nenne diese Arbeiten hier nur kurz: Studien zu den Städten *Litauens* erwähnen die Selbstverwaltung in Olita (3a), Schaulen/Šiauliai (11, S. 41f.) und Telsche/Telšiai (12a, S. 92f.) hauptsächlich

⁸ An einer Stelle (44, S. 108) behauptet die Verfasserin, daß die MR-Verleihung an Potšep im Jahr 1666 für die Kraft der Stadtgemeinde spricht, eine Einschätzung, der sie an anderer Stelle direkt widerspricht (44, S. 109).

im Zusammenhang mit den entsprechenden MR-Verleihungsurkunden. Im Beitrag von Z. Kiaupa, der auf einer ungedruckten Urkunde basiert, werden einige Aspekte des Steuerwesens in Kauen im 16. Jahrhundert berührt (8e). Das Schicksal der städtischen Autonomie im 17. und 18. Jahrhundert beschreibt V. Kryževičius, der sich in seinem Beitrag hauptsächlich sozialökonomischen Problemen widmet (4). Er identifiziert die Wirtschaftspolitik des Adels als Ursache des Untergangs der Städte und der Schwachheit ihrer Selbstverwaltungsorgane.

Für *Weißrußland* wurden die Stadtgeschichten von Vitebsk (22; 23) und Polock (13) untersucht. Für Vitebsk betont die Verfasserin O. N. Levko den Zusammenhang zwischen Stadtprivilegien (u. a. den MR-Verleihungsurkunden) und Handelsbeziehungen der Stadt. Sie erwähnt auch die Abweichungen von der Bodenordnung des MR, die zur Entstehung der sog. Juridiken führte (22, S. 16, 83–87; 23, S. 59f., 85f.). Für unseren Gegenstand interessanter ist eine Arbeit zur Auseinandersetzung um Polock zwischen Litauen und Rußland. Die Autoren wenden sich dabei gegen die Meinung von A. L. Choroškevič, die die MR-Verleihung an Polock 1498 hauptsächlich als Mittel zur Stärkung der großfürstlichen Herrschaft im Grenzgebiet betrachtet.⁹ Die Verfasser behaupten demgegenüber, daß – verglichen mit russischen (moskowitzischen) Städten – das MR eine erheblich günstigere Rechtsstellung bewirkte. In der Tat befand sich Polock zum Zeitpunkt der MR-Verleihung nicht im Grenzgebiet, da die Randländer erst später von Rußland besetzt wurden. Gegenüber anderen Städten, für die eine Entwicklung hin zum Verlust früherer Privilegien charakteristisch ist, bedeutet die MR-Verleihung an Polock eine deutliche Zäsur (13, S. 75ff.).

Im Hinblick auf die Städte *Rußlands* existieren Studien zur Geschichte des Brjansker Gebietes (48). Erwähnt wird u. a. die Geltung des MR in Starodub, Pogar, Mglin und Potšep, wobei nach Ansicht des Verfassers die Stadtverwaltung real in den Händen der städtischen (bürgerlichen und kosakischen) Oberschichten lag (48, S. 124ff.).

Mit dem Gebiet der heutigen *Ukraine* befassen sich ebenfalls einige Arbeiten. Sie beschreiben – zum Teil unter Heranziehung von Archivangaben (35, S. 211–214) – in bezug auf den Karpatenraum (35, S. 203f.; 46, S. 56–60) und auf Lemberg (36, S. 35–45) die Kompetenz der Stadträte im Zusammenhang mit dem Zunft-, Gewerbe- und Handelswesen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Für die Rechtsuferukraine existiert lediglich eine Übersicht über die Rechtsstellung des Bürgerstandes im 16. Jahrhundert (43), die aber hauptsächlich schon bekannte Erkenntnisse wiederholt. Die Linksuferukraine wird in drei, chronologisch aufeinander aufbauenden Arbeiten beschrieben. P. V. Pyrig beschäftigt sich mit der Selbstverwaltung in den Städten des Černigover Landes unter polnischer Herrschaft (1618–1659) und kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund der politischen Realitäten in diesem Zeitraum das MR in diesen Städten nur sehr beschränkt gegolten hat (41, S. 280). Zwei weitere Arbeiten zur sozialökonomischen Geschichte betreffen besonders die zweite Hälfte des 17. (29) und die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (39). Beide Autoren betonen die wichtige Rolle der kosakischen Oberschichten in den Städten (29, S. 213; 40, S. 52). Mit diesen Werken läßt sich (zum Teil auf der Grundlage archivalischer Urkunden) die allmähliche Entwick-

⁹ Polockie gramoty XIII–načala XVI v. [Polocker Urkunden vom 13. bis zum Anfang des 16. Jhs.], hrsg. von A. L. CHOROŠKEVIČ, Lfg. IV, Moskva 1982, S. 138ff.

lung der alten städtischen Freiheiten nachvollziehen: Ende des 17. Jahrhunderts wandten sich die Stadtvertreter an die Zarenregierung mit der Bitte um Bestätigung des MR (29, S. 214). Ein Jahrhundert später war das MR eher Symbol denn tatsächlich geltendes Recht; nicht zufällig baten 1767 die Städte der linksufrigen Ukraine nicht nur um die Bestätigung des MR, sondern auch darum, die Geltung der allrussischen Gesetzgebung auf die ukrainischen Städte auszudehnen. Mit solchen Maßnahmen, die allesamt die Regierungskontrolle stärkten, sah sich das Bürgertum vor der Willkür der kosakischen Oberschichten geschützt (40, S. 52).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß gegenwärtig leider neue ausführliche monographische Darstellungen zur Geschichte einzelner Städte (unter Auswertung des gesamten bekannten Urkundenbestandes) fehlen. Die vorhandenen Werke stellen eher populärwissenschaftliche Darstellungen als gründliche Untersuchungen dar. Sie erreichen oft nicht einmal das Niveau der alten Historiographie, z. B. der polnischen Arbeiten zur Stadtgeschichte¹⁰. Diese Situation ist zum Teil auf die langjährige Dominanz soziologischer Schemata (die für viele konkrete Fakten einfach keinen Platz boten) und zum Teil auf die spezifischen politischen Umstände¹¹ zurückzuführen. Nichtsdestoweniger ist diese Tatsache um so peinlicher, wenn man bedenkt, wie viele neue Materialien seit Erscheinen der alten Darstellungen entdeckt worden sind und der – rechtshistorischen – Interpretation harren.

Die historischen Arbeiten, die sich mehr oder weniger auf die Geschichte des MR beziehen, lassen sich in zwei Kategorien einordnen:

Eine erste Gruppe umfaßt *Werke zur Geschichte des Städtebaus*. Etliche Autoren vermuten, daß die Einführung des MR in den Städten oft von einer Veränderung ihrer Grundrisse begleitet worden sei. Solche Annahmen beruhen vor allem auf der Betrachtung weißrussischer Städte. So wird betont, daß nach der MR-Verleihung der Marktplatz mit Rathaus zum plangestaltenden und kompositionszentralen Element des Stadtgrundrisses wurde (15, S. 13; 18, S. 9ff.; 21, S. 29–35; 24, S. 8–12; 31, S. 253). Besonders ausgeprägt waren solche Umgestaltungen in den Privatstädten (21, S. 49f.). Die Autoren führen diese Phänomene auf Renaissancevorstellungen von der „Idealstadt“ (21, S. 33, 35; 26, S. 41–50) und auf die Agrarreform des 16. Jahrhunderts, die sogenannte „pomera na voloki“ („Hufenvermessung“) zurück, die u. a. mit der Einführung unifizierter Bodenparzellen verbunden war (18, S. 11). Leider fehlt aber in der Literatur eine Analyse der konkreten, auf die innerstädtische Bodennutzung bezogenen Vorschriften des MR (auch in ihrer polnischen Fassung). Zu Vergleichszwecken sei eine Arbeit der Moskauer Forscherin G. V. Alfjorova erwähnt, die die rechtlichen Voraussetzungen der russischen Städtebaupraxis betrachtet und einen Zusammenhang zwischen den Grund-

¹⁰ Zu verweisen ist beispielsweise auf OTTON HEDEMANN: *Dzisia i Druja, magdeburgskie miasta [Dzisia und Druja, magdeburgisch-rechtliche Städte]*, Wilno 1934. Diese ausführliche Darstellung (487 Seiten) widmet sich zwei kleinen Städten im heutigen westlichen Weißrußland und berücksichtigt besonders rechtsgeschichtliche Fragen. In den letzten 20 Jahren sind solche Arbeiten weder im weißrussischen noch überhaupt im (ex-)sowjetischen Schrifttum erschienen.

¹¹ Bis Ende der 1980er Jahre war in der UdSSR die Erforschung der Geschichte zahlreicher jüdischer Gemeinden des Großfürstentums Litauen und der damit verbundenen Probleme der Rechtsverhältnisse zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung praktisch verboten.

rissen russischer Städte im 16. und 17. Jahrhundert und der slawischen Bearbeitung des byzantinischen Proheirons nachweisen kann.¹² Insgesamt werfen die entsprechenden Arbeiten zu den Städten des Großfürstentums Litauen gegenwärtig mehr Probleme auf, als sie lösen.¹³

Die andere quantitativ große Gruppe beinhaltet Arbeiten, die im Bereich der historischen Hilfswissenschaften, nämlich der *Wappen- und Siegelkunde* entstanden sind. Die vertiefte Erforschung solcher Materialien trägt viel zum Verständnis der entsprechenden Stellen der MR-Verleihungsurkunden und zur Erklärung der Selbstverwaltungspraxis einzelner Städte bei. Räumlich umfassen die Arbeiten der 1980er Jahre die litauischen Territorien (fast komplett), Weißrußland, die Linksfuferukraine und Westrußland. Zum Teil ergänzen diese Werke einander hinsichtlich der Siedlungen in den Nachbargebieten (vgl. 8d und 17; 42 und 52). Noch Anfang der 1980er Jahre beklagte N. A. Soboleva, daß die Wappenforschung oft ohne Verbindung mit der Rechtsgeschichte durchgeführt worden sei (52, S. 12). In neueren Arbeiten ist dieser Mangel zum Teil behoben. Sobolevas Monographie selbst stellt den Versuch einer Gesamtanalyse der Wappen dar (52). Sie erforscht nicht nur die rechtspolitische Bedeutung der Wappen, sondern auch deren Symbolik. Beide Aspekte werden auch in späteren Arbeiten anderer Autoren behandelt; so wird erwähnt, daß Wappenverleihungen an Städte im Großfürstentum Litauen und in der Rzeczpospolita gewöhnlich mit der MR-Verleihung verbunden (8d; 10; 12b: 110; 16, S. 6f.; 33, S. 17; 39; 42, S. 67; 51, S. 84) und oft von Siegeleinführungen begleitet waren (3b; 10, S. 16; 16, S. 12f.; 42, S. 49; 45, S. 31). Betont werden in der Forschung die Besonderheiten im Prozeß der Wappenverbreitung: In den litauischen, weißrussischen und ukrainischen Ländern wurden Wappen hauptsächlich im 16. Jahrhundert verliehen. In den Gebieten, die an Rußland fielen, wurden die Wappen bei den MR-Bestätigungen im 17. Jahrhundert ignoriert; im 18. verdeckten Wappenverleihungen den inzwischen in der Stadtgesetzgebung dominierenden konservativen Trend.¹⁴ In den Gebieten, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts polnisch blieben, läßt sich eine zweite Welle von Wappenverleihungen 1791/

¹² G. V. ALFJOROVA: Russkie goroda XVI–XVII vekov [Die russischen Städte im 16. und 17. Jh.], Moskva 1989.

¹³ Diese Tatsache ist auch in der polnischen Geschichtsschreibung bemerkt worden. So konstatiert ANDRZEJ WYROBISZ: Townships in the Grand Duchy of Lithuania during the agrarian and urban reform called „pomera na voloki“ (2nd half of 16th–first half of 17th centuries), in: Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der frühen Neuzeit, hrsg. von ANTONI MAĆZAK und CHRISTOPHER SMOUT (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 47), Wolfenbüttel 1991, S. 193–204, hier S. 203: „The town-planning achievements of the pomera na voloki has not yet been examined in depth“. Die polnische Historiographie scheint in dieser Hinsicht erfolgreicher zu sein. Siehe z. B. KRYSZYNA KAMIŃSKA: Lokacje miast na prawie magdeburskim na ziemiach polskich do 1370 r. (Studium historycznoprawne) [Die Lokationen der Städte nach Magdeburger Recht in den polnischen Gebieten bis 1370 (Eine rechtsschichtliche Studie)], Toruń 1990, S. 179–185.

¹⁴ In dem Buch von V. V. RUMJANZEVA wird bezüglich der Verleihung der Wappen und Siegel an Städte der linksufrigen Ukraine zu Unrecht die Stadt Surazh im heutigen Brjansker Gebiet erwähnt (42, S. 96). Diese Stadt hatte nie das MR und ist sicherlich von der Verfasserin mit der gleichnamigen Stadt im heutigen Weißrußland, die tatsächlich im 16. Jh. das MR bekam, verwechselt worden.

1792 (als Ergebnis der Tätigkeit des Vierjährigen Sejm, der das MR bestätigte und für 74 Städte des Großfürstentums Litauen wiederherstellte) feststellen. Ihre rechtliche Bedeutung verlieren die Wappen dann infolge des Unterganges der städtischen Autonomie (7e; 16, S. 41; 42, S. 72, 115; 52, S. 21, 99).

Besonders wichtig für die städtische Rechtsgeschichte sind sphragistische Fragen. Die Ergebnisse der Forschungen zur Siegelnutzung können z. B. Datierungen einzelner Selbstverwaltungsorgane korrigieren und zum Verständnis ihrer Funktionsverteilung beitragen. In konzentrierter Form ist dies anhand eines der zahlreichen wappen- und siegelkundlichen Beiträge von E. Rīmša nachweisbar. Basierend auf einer von ihm veröffentlichten Urkunde (das königliche Urteil in der Streitsache zwischen Vogt und Magistrat der Stadt Merkinė (poln. Merezec) aus dem Jahr 1599 bezüglich der Befugnis dieser Organe und der Benutzung ihrer Siegel), trifft der Autor Aussagen zum Kompetenzkreis des Magistrats und zur Entstehungszeit des städtischen Schöffengerichts (7f). Die umfangreichste sphragistische Arbeit der letzten Jahre stellt das Buch des weißrussischen Historikers A. K. Citou über die Siegel des alten Weißrußland dar. In diesem Werk, das auf verschiedenen Archivmaterialien und Siegelsammlungen in Weißrußland, Litauen und Rußland basiert, werden einige wichtige rechtliche Aspekte der Siegelbenutzung erwähnt. So betont Citou die Bedeutung der Litauischen Statuten von 1529, 1566 und 1588, die die Siegelbenutzung regelten (17, S. 110–116), sowie der städtischen Privilegien, die oft Vorschriften zum Siegelrecht der Gemeinden enthielten (17, S. 172f.). Sehr wichtig ist der beigelegte Katalog der städtischen Siegel (17, S. 195–231). Er umfaßt die Siegel verschiedener Selbstverwaltungsorgane des 16. bis 18. Jahrhunderts, die nicht nur aus den Gemeinden des heutigen Weißrußland, sondern auch aus einzelnen Städten der Nachbarländer (Polen, Lettland¹⁵ und Rußland) stammen. Bezüglich der Siegelfarbe, die rot, grün, natürlich (ungefärbt wächsern), braun, schwarz und – nur einmal belegt – blau sein konnte (17, S. 176f.), erwähnt der Verfasser, daß einige MR-Privilegien die Abdruckfarbe direkt vorschrieben. Er hält solche Anordnungen aber nicht für ein Hauptkennzeichen des Siegelrechts und begründet diese Annahme mit der Beobachtung, daß in ein und derselben Stadt Wachs in verschiedenen Farben benutzt werden konnte. Es scheint mir aber, daß solche Schlußfolgerungen um einen ausführlicheren Vergleich des damaligen Gebrauchs mit der vorangehenden westlichen (einschließlich polnischen) Rechtstradition ergänzt werden sollten. Diese Traditionen hatten, soweit sie bekannt sind, unterschiedliche Bedeutungen – je nach dem Status der Siedlung – und entsprachen letzten Endes dem Umfang ihrer Privilegien, besonders in strafrechtlicher Hinsicht.

Die vorliegende Übersicht möchte ich mit zwei Werken, die Ansätze zu allgemeinen Darstellungen bilden, abschließen. Beide sind von St. Petersburger Historikern geschrieben. Die erste Arbeit widmet sich der Geschichte der ostslawischen Länder des Großfürstentums Litauen (1). Andrej J. Dvorničenko versucht, den Prozeß der MR-Verleihung im allgemeinen Kontext des Gemeinde-, Stände-

¹⁵ Die Heranziehung der lettischen Materialien ist um so wichtiger, weil die Geschichte des MR in den Städten des heutigen Lettland sehr wenig erforscht ist. Einst galt das MR im sog. Lettgallen (das seit dem 16. bis Ende des 18. Jhs. Teil des polnisch-litauischen Reiches war) und im kurländischen Jakobstadt/Jekabpils, das 1670 als einziger Ort in Liv-, Est- und Kurland das MR bekam.

und Staatswesens nachzuvollziehen. Hinsichtlich des MR betont der Verfasser die Kraft der etablierten städtischen Institutionen (1, S. 60), die Bedeutung des MR für die Bildung des bürgerlichen Standes (1, S. 135) und seine Wirkung als die einer Art von Immunität. Vom 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts verbreitete sich das MR unter dem Einfluß Polens und im Zusammenhang mit den fiskalischen Bestrebungen der litauischen Regierung, ohne daß die noch ungenügend entwickelten osteuropäischen Städte Immunität benötigt hätten. In der zweiten Periode (seit dem Ende des 15. Jahrhunderts) benutzte die litauische Regierung das MR schon vor allem als Verwaltungsinstrument, da sich die Städte immer mehr vom Hinterland absonderten (1, S. 186f.). Diese Thesen belegt der Verfasser mit Beispielen aus städtischen (hauptsächlich Polocker) Materialien, die die Konflikte zwischen Bürgern und Adel widerspiegeln (1, S. 195–198).

In Historikerkreisen fand die Monographie von Dvorničenko kaum positive Resonanz. Vor allem wurde die Methode, willkürlich gewählte Beispiele heranzuziehen, kritisiert.¹⁶ Außerdem monierten die Rezensenten, daß der Verfasser die eigentlichen Quellen zu wenig benutzt und hauptsächlich mit Literaturangaben operiert habe. Das Buch könne darum vielleicht als Einführung in die Historiographie benutzt werden, aber zur konkreten historischen Erforschung der slawischen Länder des Großfürstentums Litauen nichts beitragen.¹⁷

Diese Kritik wurde später von Michail M. Krom vertieft (49). Seine Monographie beschäftigt sich mit dem Schicksal der litauisch-russischen Grenzländer vom Ende des 15. bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Ihr liegt ein grundsätzlich anderer Umgang mit den historischen Fakten zugrunde: In den vorausgegangenen Arbeiten waren die historischen Ereignisse (nämlich die Einverleibung der westrussischen Länder in den moskowitzischen Staat) aus dem Blickwinkel der Heerführer und Diplomaten der kämpfenden Staaten betrachtet worden. Krom versucht, die Einstellung der Bevölkerung der betroffenen Länder zu dieser Entwicklung nachzuvollziehen. Diesen Aspekt hat erstmals der deutsche Historiker Horst Jablonowski untersucht (49, S. 17), allerdings ohne die Haltung der westrussischen Städte zu erörtern.¹⁸ Kroms Darstellung basiert auf umfangreichen veröffentlichten und unveröffentlichten Materialien (vor allem auf der Litauischen Metrik).

Der erste Teil beschäftigt sich mit den Kleinfürsten und ihren Fürstentümern in den westrussischen Grenzländern, der zweite Teil behandelt die westrussischen Städte (49, S. 132–228). Der Autor plädiert für eine differenzierte Betrachtung dieser Städte, der jeweilige Status richtet sich in seinen Augen einerseits nach der Bevölkerungszahl und der strategischen Lage und andererseits nach dem Privilegienumfang (49, S. 138). Insgesamt lassen sich die westrussischen Städte in drei Kategorien unterteilen:

1. kleine Grenzstädte, die über nur schwach ausgeprägte Gemeindestrukturen verfügten und von den jeweiligen Fürsten dominiert wurden,

¹⁶ So D[MITRIJ] M. VOLODICHIN in der Zeitschrift *Voprosy istorii* [Probleme der Geschichte] (1995), Nr. 8, S. 165.

¹⁷ Ebenda, S. 166; M[ICHAEL] M. KROM: *Novye knigi po istorii slavjanskich zemel' Velikogo knjazestva Litovskogo* [Neue Bücher zur Geschichte der slawischen Gebiete des Großfürstentums Litauen], in: *Archiv ruskoj istorii* 5 (1994), S. 248–253.

¹⁸ HORST JABLONOWSKI: *Weißrußland zwischen Wilna und Moskau*, Leiden 1961 (kurze Charakteristik der Rechtsstellung der Städte S. 46ff.).

2. relativ große privilegierte private Städte und kleinere großfürstliche Städte, in denen die Gemeinde einen eigenständigen politischen Faktor bilden konnte,

3. große privilegierte Städte (Smolensk, Minsk, Polock, Vitebsk) mit einer schon entwickelten Tradition der Selbstverwaltung (49, S. 168).

Das eigentliche MR galt in dieser Zeit nur in Polock und Minsk. Trotzdem bestehen Ähnlichkeiten mit Smolensk und Vitebsk, da diese beiden Städte über ebenso wichtige Privilegien verfügten. In den Städten mit MR galt dieses nicht ausschließlich, sondern neben etlichen alten Normen des Lokalrechts (49, S. 152, 155).

Entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den drei genannten Gruppen war der Loyalitätsgrad der Stadtgemeinden gegenüber der großfürstlichen Regierung während der russisch-litauischen Kriege unterschiedlich. Die kleinen Grenzstädte unternahmen überhaupt keinen Versuch, ihr Schicksal selbständig zu bestimmen, und waren bloße Eroberungsobjekte der kämpfenden russischen und litauischen Truppen. Die Städte der zweiten Gruppe versuchten, ihr „Altertum“ (d. h. ihre ererbte Rechtsordnung) zu verteidigen. Die großen privilegierten Städte beteiligten sich aktiv an der Innen- und Außenpolitik und widerstanden bis zuletzt russischen Belagerungen. Weil die privilegierten Gemeinden viel tiefer in der rechtspolitischen Ordnung des Großfürstentums Litauen verwurzelt waren, gelang es den moskowitzischen Truppen (mit Ausnahme von Smolensk) praktisch nur, die kleinen privaten und großfürstlichen Städte zu erobern (49, S. 198f.).

Ein weiteres Kapitel beschreibt die Haltung einzelner städtischer Schichten gegenüber Moskau. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß praktisch keine der großen städtischen Bevölkerungsgruppen (Adel, Bürgertum und Geistlichkeit) mit Moskau sympathisierte, obwohl das Moskowitzische Großfürstentum ein orthodoxer Staat war (49, S. 219). Das Versprechen der russischen Regierung, die alten Ordnungen in den eroberten Gebieten zu bewahren, und die Verleihung des entsprechenden Privilegs an Smolensk (1514) bildeten nur eine flüchtige Episode, denn schon bald nach der Eroberung begann Moskau mit Zwangsumsiedlungen. Die alteingesessene Bevölkerung (u. a. die Bürger) wurde in die inneren Gebiete Rußlands verschleppt und durch Einwohner des alten Herrschaftsbereichs ersetzt¹⁹ (49, S. 218, 225–228).

Die Arbeit von Krom darf man wohl als einen neuen Schritt in der heutigen Historiographie betrachten. Es gelang dem Autor nicht nur, das MR und die Stadtprivilegien in den weiteren außenpolitischen Kontext des Großfürstentums Litauen systematisch einzuordnen, sondern er entwickelte darüber hinaus eine für weitere Forschungen wegweisende Methodik. Seine Schlußfolgerungen sind überdies mit zahlreichen Quellenangaben zuverlässig belegt.²⁰

Zusammenfassend kann man festhalten, daß das heutige Schrifttum zur Geschichte des MR einige wichtige neue Züge aufweist und interessante Forschungsrichtungen und -methoden anbietet. Ob diese Tendenzen stabil sind, werden die nächsten Jahre zeigen. Man möchte hoffen, daß die erfolgreichen Erfahrungen der

¹⁹ Zu dieser Umsiedlungspolitik Moskaus vgl. auch GOTTHOLD RHODE: Zwangsumsiedlungen in der Geschichte, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 4 (1954), S. 93–98.

²⁰ Vgl. auch das positive Urteil in der weißrussischen Presse von M. KOŠALEU [Besprechung], in: *Belaruski gistoryčny časopis* 3 (1996), S. 185–191.

litauischen Historiker im Bereich der Quellenpublikation in den anderen UdSSR-Nachfolgestaaten zum Vorbild genommen werden. Eine verstärkte Auseinandersetzung von Juristen mit Fragen des MR ist jedenfalls für die Fortsetzung der rechtsdogmatischen Forschungen auf dem neu gewonnenen Niveau unabdingbar.²¹

Schrifttum

Vorbemerkung. Die räumliche Gliederung der Liste in den Abschnitten II bis VII entspricht grundsätzlich der heutigen territorialen Zugehörigkeit der betroffenen Städte. Manche Titel betreffen auch Städte der Nachbargebiete; Hinweise darauf sind zusätzlich in Klammern am Anfang des jeweiligen Abschnitts angegeben. Leider konnten nicht sämtliche Autorenvornamen (besonders in den Zeit- und Sammelschriftenabhandlungen) geklärt werden.

I. Großfürstentum Litauen als Ganzes

1. ANDREJ JU. DVORNIČENKO: Russkie zemli Velikogo knjažestva Litovskogo (do načala XVI v.). Očerki istorii obščiny, soslovij, gosudarstvennosti [Die russischen Länder des Großfürstentums Litauen (bis zum Anfang des 16. Jhs.). Beiträge zur Geschichte der Gemeinde, des Stände- und Staatswesens], hrsg. von Prof. I. JA. FROJANOV, Sankt-Peterburg 1993.

2. GALINA I. LITVINOVA: Gorodskoe pravo knjažestva Litovskogo v XVI–XVII vekach [Das Stadtrecht des Fürstentums Litauen im 16.–17. Jh.], in: Městské právo v 16.–18. století v Evropě [Das Stadtrecht vom 16. bis 18. Jh. in Europa], hrsg. von KAREL MALÝ, Praha 1982, S. 171–176.

II. Litauen

3. Alytaus miesto ir apylinkių istorijos bruožai [Studien zur Geschichte der Stadt Olita und Umgebung], Vilnius 1989.

Aus dem Inhalt:

- a) ZYGMANTAS KIAUPA: XVI a. Alytus: miestelis ir miestas [Olita im 16. Jh.: Stadt und Bürger], S. 44–55;
- b) EDMUNDAS RIMŠA: Miesto herbas ir antspaudai [Wappen und Siegel der Stadt], S. 55–65;
- c) ALGIRDAS BALIULIS: XVIII a. miesto aktų knygos – miestiečių gyvenimo veidrodis [Die städtischen Aktenbücher des 18. Jhs. als Spiegel des Stadtlebens], S. 65–72.

4. V. KRYŽEVIČIUS: Lietuvos didžiosios kunigaikštystės bajorų ūkinė politika miestų atžvilgiu XVII–XVIII a. [Die wirtschaftliche Politik des Adels gegenüber den Städten des Großfürstentums Litauen im 17. und 18. Jh.], in: Lietuvos TSR aukštųjų mokyklų mokslo darbai. Istorija [Wissenschaftliche Schriften der Hochschulen der Litauischen SSR. Geschichte], Bd. 29, Vilnius 1988, S. 23–34.

²¹ Nicht berücksichtigt wurde in dieser Übersicht das Buch des Verfassers ALEKSANDR ROGAČEVSKIJ: Meč Rolanda. Pravovye vzgljady nemeckich gorožan XIII–XVII vv. [Das Schwert Rolands. Die Rechtsansichten deutscher Bürger im 13.–17. Jh.], Sankt-Peterburg 1996 (mit deutscher Zusammenfassung). Das Werk ist ein Versuch, das Rechtsbewußtsein des deutschen Bürgertums auf der Basis der Magdeburger Rechtsquellen zu rekonstruieren. U.a. wurden auch handschriftliche Quellen des 14.–18. Jhs. aus den Bibliotheken in St. Petersburg, Danzig, Krakau und Lemberg benutzt.

5. Lietuvos magdeburginių miestų privilegijos ir aktai. T. I. Joniškis. Jurbarkas. [Privilegien und Akten der magdeburgisch-rechtlichen Städte Litauens. Bd. 1. Jahnburg. Jurburg], hrsg. von ANTANAS TYLA, Vilnius 1991.

6. Lietuvos metrika. = Litovskaja metrika [Die Litauische Metrik].

[Buch N 5]: Užrašymų knyga 5. = Kniga zapisej 5 [Das Eintragungsbuch Nr. 5] (1427–1506), hrsg. von EGIDIJUS BANIONIS, Vilnius 1993.

[Buch N 8]: Užrašymų knyga 8. = Kniga zapisej 8 [Das Eintragungsbuch Nr. 8] (1499–1514), hrsg. von ALGIRDAS BALIULIS, ROMUALDAS FIRKOVIČIUS, DARIUS ANTANAVIČIUS, Vilnius 1995.

[Buch N 225]: 6 – oji Teismų bylų knyga (kopija – XVI a. pabaiga) = 6-ja kniga sudnych del (kopija – koniec XVI a.) [Das 6. Buch der Gerichtssachen. Eine Kopie vom Ende des 16. Jhs.], hrsg. von STANISLOVAS LAZUTKA, IRENA VALIKONITĖ, Vilnius 1995.

7. Lietuvos miestų istorijos šaltiniai [Geschichtsquellen der litauischen Städte], hrsg. von ZYGMANTAS KIAUPA, EDMUNDAS RIMŠA [Bd. 1], Vilnius 1988.

Aus dem Inhalt:

- a) ANTANAS TYLA: Žemaitijos savivaldžių miestų dokumentai Lietuvos Metrikoje [Urkunden der selbstverwalteten Städte Samogitiens in der Litauischen Metrik], S. 5–24;
- b) ZYGMANTAS KIAUPA: Kauno miesto vaitas ir jo aktų knygos XVI a.–XVII a. pirmoje pusėje [Der Vogt der Stadt Kauen und seine Aktenbücher vom 16. bis zum Anfang des 17. Jhs.], S. 25–46;
- c) ALGIRDAS BALIULIS: Trakų magistrato aktų knygos (iki XVIII a. pabaigos) [Aktenbücher des Magistrats von Traken (Ende des 18. Jhs.)], S. 46–60;
- d) ELMANTAS MEILUS: Lietuvos miestų, miestelių steigimo ir turgų bei prekymečių privilegijos (XVII a. II pusė–XVIII a.) [Die Lokations- und Marktprivilegien der Städte und Flecken Litauens in der ersten Hälfte des 17. und im 18. Jh.], S. 60–104;
- e) EDMUNDAS RIMŠA: 1791–1792 m. Lietuvos miestų savivaldos privilegijos kaip heraldikos šaltinis [Die Selbstverwaltungsprivilegien der Städte Litauens von 1791–1792 als heraldische Quelle], S. 105–139;
- f) Merkinės Suolininkų teismo ir antspaudų atsiradimo klausimu [Zur Frage nach der Entstehung des Schöffengerichts und des Siegels in Merkinė]. Eine Urkundenpublikation, bearb. von EDMUNDAS RIMŠA, S. 141–146.

8. Lietuvos miestų istorijos šaltiniai [Geschichtsquellen der litauischen Städte], hrsg. von ZYGMANTAS KIAUPA, EDMUNDAS RIMŠA, Bd. 2, Vilnius 1992.

Aus dem Inhalt:

- a) ZYGMANTAS KIAUPA: Pirmosios Kauno miesto privilegijos [Die ersten Privilegien der Stadt Kauen], S. 6–39;
- b) ALGIRDAS BALIULIS: Trakų miesto privilegijos (Lietuvos Metrikos duomenimis). [Die Stadtprivilegien von Traken (nach den Eintragungen in der Litauischen Metrik)], S. 39–61;
- c) JURATĖ KIAUPIENĖ: Vilniaus vietininko Stanislovo Hamšėjaus 1559–1564 m. teismo knygos [Die Gerichtsbücher des Wilnaer Statthalters Stanislaw Hamszej aus den Jahren 1559–1564], S. 61–75;
- d) EDMUNDAS RIMŠA: Lietuvos privačių miestų herbai [Die Wappen der privaten Städte Litauens], S. 76–168;
- e) Kauno miesto 1569 m. vartų ir karčemų mokesčiai [Haus- und Kruggzins in der Stadt Kauen 1569]. Eine Urkundenpublikation, bearb. von ZYGMANTAS KIAUPA, S. 189–194.

9. EDMUNDAS RIMŠA: Šeduvos miesto herbas XVII a. [Das Wappen der Stadt Schadow im 17. Jh.], in: Lietuvos TSR Mokslų Akademijos darbai. A serija [Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften der Litauischen SSR. Serie A], Bd. 1 (102), Vilnius 1988, S. 70–87.

10. EDMUNDAS RIMŠA: Joniškiio miesto antspaudai ir herbas [Die Siegel und das Wappen der Stadt Johannisburg] in: Lietuvos istorijos metraštis. 1989 metai [Jahrbuch für Geschichte Litauens. 1989], Vilnius 1990.

11. Šiaulių praeitis ir dabartis [Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Schaulen], Vilnius 1986.

12. Telšiai. Straipsniai ir istorijos dokumentai [Telsche. Beiträge und Geschichtsurkunden], hrsg. von V. VAIVALDA, Vilnius 1994.

Aus dem Inhalt:

a) ZYGMANTAS KIAUPA: Telšiai XVIII amžiaus pabaigoje [Telsche am Ende des 18. Jhs.], S. 85–105;

b) EDMUNDAS RIMŠA: Telšių miesto herbas [Telscher Stadtwappen], S. 110–142.

III. Weißrußland

(S. auch Nr. 1, 49)

13. DMITRIJ N. ALEKSANDROV, DMITRIJ M. VOLODICHIN: Bor'ba za Polock meždu Litvoj i Rus'ju v XII – XVI vekach [Der Kampf um Polock zwischen Litauen und Rußland vom 12. bis 16. Jh.], Moskva 1994.

14. R. BARAVY: Atrymanne magdeburskaga prava Berascem: palityčna barac'ba u Vjalikim knjastve Litouskim na mjažy XIV–XV st. [Die Verleihung des Magdeburger Rechts an Brest und der politische Kampf im Großfürstentum Litauen an der Wende des 14. zum 15. Jh.], in: Belaruskij gistoryčny agljad 1, H. 1, 1994, S. 38–53.

15. JURIJ N. BOCHAN: Mestečki verchov'jev Vilii i nemanskoj Bereziny v XV–XVIII vv. (po archeologičeskim i pis'mennym istočnikam) [Die Flecken am Oberlauf der Wilija und Memeler Beresina vom 15. bis 18. Jh. (nach den archäologischen und schriftlichen Quellen)], Autorreferat der historischen Inaug.-Diss., Minsk 1994.

16. ANATOL' K. CITOU: Garadskaja geral'dyka Belarusi [Weißrußlands Stadtheraldik], Minsk 1989.

17. ANATOL' K. CITOU: Pjačatki staražytnai Belarusi. Narysy sfragistiki. [Die Siegel des alten Weißrußland. Sphragistische Abrisse], Minsk 1993.

18. JURIJ A. JAKIMOVIČ: Zodčestvo Belorussii XVI – serediny XVII v. Spravočnoe posobie [Die Baukunst Weißrußlands vom 16. bis zur Mitte des 17. Jhs. Ein Handbuch], Minsk 1991.

19. JAZEP A. JUCHO: Krynicy belarуска-litouskaga prava [Weißrussisch-litauische Rechtsquellen], Minsk 1991.

20. JAZEP A. JUCHO: Karotki narys gistoryi dzjaržavy i prava Belarusi [Kurzer Abriss der weißrussischen Staats- und Rechtsgeschichte], Minsk 1992.

21. JE. D. KVIČNICKAJA: Centry gorodov Belorussii v XVI – pervoj treći XIX v. [Die Zentren weißrussischer Städte vom 16. bis zum ersten Drittel des 19. Jhs.], in: Architekturnoe nasledstvo, Nr. 31, Moskva 1983, S. 28–50.

22. OL'GA N. LEVKO: Vitebsk XIV–XVIII vv. (Stratigrafija, chronologija, social'no-istoričeskaja topografija i tehnologija proizvodstv) [Vitebsk vom 14. bis 18. Jh. (Stratigraphie, Chronologie, sozialökonomische Topographie und Technologie der Produktion)], Moskva 1984.

23. OL'GA N. LEVKO: Torgovye svjazi Vitebska v X–XVIII vv. [Die Handelsbeziehungen der Stadt Vitebsk vom 10. bis 18. Jh.], Minsk 1989.

24. I. JU. MERKULOVA, G. JA. MOKEEV: Transformacija drevnerusskich gorodov [Die Transformation altrussischer Städte], in: Architekturnoe nasledstvo, Nr. 34, Moskva 1986, S. 8–16.

25. GANNA MEZENKA: Garadskoe uparadkuvanne Belarusi v ljusterku urbananimii [Die Stadtverwaltung Weißrußlands im Spiegel der Urbanonymie], in: Spadscyna, 1991, Nr. 1, S. 56–57.

26. J. N. SJUN'KOVA: Architektura gorodov Verchnego Podneprov'ja XVII serediny XIX v. [Die Baukunst der Städte des oberen Dnjeprlandes vom 17. bis zur Mitte des 19. Jhs.], Minsk 1992.

27. V. M. SVEŽINSKIJ, G. I. ŠEVČENKO: Latinskij jazyk v Belorussii XIV–XVIII vv. [Latein in Weißrußland vom 14. bis 18. Jh.], in: Učenyje zapiski Tartuskogo universiteta, H. 904 (Interlinguistica Tartuensis, 7), Tartu 1990, S. 117–126.

IV. Lettland

(S. Nr. 17)

V. Ukraine

(S. auch Nr. 1, 49, 52)

28. SVETLANA V. ABROSIMOVA: Knigi zapisej Litovskoj metriki kak istočnik po istorii gorodov Ukrainy pervoj poloviny XVI v. (do Lublinskoj unii 1569 g.) [Die Eintragungsbücher der Litauischen Metrik als Quellen zur Stadtgeschichte der Ukraine in der ersten Hälfte des 16. Jhs. (vor der Lubliner Union von 1569)], in: Issledovanija po istorii Litovskoj metriki [Forschungen zur Geschichte der Litauischen Metrik], Teil II, Moskva 1989, S. 196–216.

29. VOLODYMYR J. BORYSENKO: Social'no-ekonomičnyj rozvytok Livoberežnoï Ukrainy v druhij polovyni XVII st. [Die sozialökonomische Entwicklung der Linksuferukraine in der zweiten Hälfte des 17. Jhs.], Kyïv 1986.

30. G. V. BORJAK: Problemy vydannja Litovs'koï i Volyns'koï metrik [Editionsprobleme der Litauischen und Wolhynischen Metriken], in: Ukraïns'ka archeografija: sučasnyj stan ta perspektivy rozvytku. Tezy dopovidej respublikans'koï narady. Hruden' 1988 r. [Ukrainische Archäographie: heutiger Zustand und Entwicklungsperspektiven. Thesen von Vorträgen, gehalten auf der Republikkonferenz, Dezember 1988], Kyïv 1988, S. 115–119.

31. V. O. ČORNOUS: Typologični osoblivosti planuval'noï struktury mist Prikarpattja ta zachidnoho Podillja XI–XV st. [Typologische Besonderheiten der Grundrißstruktur der Städte des Karpatenlandes und Westpodoliens vom 11. bis 15. Jh.], in: Problemy istorii ta archeologii davn'oho naseleennja Ukraïns'koï RSR. Tezy dopovidej XX Respublikans'koï konferencii. Odesa, žovten' 1989 r. [Probleme der Geschichte und Archäologie der alten Bevölkerung der Ukrainischen SSR. Thesen der Vorträge der 20. Republikkonferenz. Odessa, Oktober 1989], Kyïv 1989, S. 253–254.

32. Dilova dokumentacija Het'manščyny XVIII st.: Zbirnik dokumentiv. [Amtdokumentation des Hetmantums im 18. Jh. Ein Urkundenbuch], hrsg. von V. J. GOROBEC', Kyïv 1993.

33. T. M. D'JAČENKO: Herby Luben i žyttja mista v kinci XVI–XVIII st. [Die Wappen der Stadt Lubny und das Stadtleben Ende des 16. bis zum 18. Jh.], in: Klejnody. Zapiski ukraïns'koho heral'dyčnoho tovarystva. T. 1. Ukraïns'ka heral'dyka: mynule, sučasnist', perspektivy. Tezy naukoivoï konferencii (Lviv, 29–30 listopada 1991 r.) [Kleinodien. Schriften der Ukrainischen heraldischen Gesellschaft. Bd. 1. Ukrainische Wappenkunde: Vergangenheit, Gegenwart, Perspektiven. Thesen einer wissenschaftlichen Konferenz. Lemberg, 29.–30. November 1991], Kyïv, Lviv 1991, S. 16–19.

34. Het'mans'ki universalj. Z archivu Nižins'koï polkovoï kancelarii ta mis'koho magistratu [Die Erlasse der Hetmans. Aus dem Archiv der Nežiner Regimentskanzlei und des Stadtmagistrats], hrsg. von OLEKSANDR MOROZOV, in: Kyïvs'ka starovyna, Nr. 2 (1995), S. 11–17.

35. JURIJ G. GOŠKO: Promysly i torhivlja v Ukraïns'kich Karpatach XV–XIX st. [Gewerbe und Handel in den Ukrainischen Karpaten vom 15. bis 19. Jh.], Kyïv 1991.

36. Istorija Lvova [Geschichte Lembergs], hrsg. von V. V. SEKRETAJUUK, Kyïv 1994.

37. T. A. KRUGLOVA: O datirovke žalovannoï gramoty kievskim meščanam (iz Litovskoj metriki) [Von der Datierung des Gnadenbriefes an die Kiever Bürger (aus der Litauischen Metrik)], in: Archiv ruskoï istorii, Nr. 3, 1993, S. 125–144.

38. Lochvic'ka ratušna knyha druhoï polovyny XVII st. (Zbirnyk aktovyh dokumentiv) [Lochvicer Stadtbuch aus der ersten Hälfte des 17. Jhs. (Ein Urkundenbuch)], bearb. von O. M. MAŠTABEL, V. G. SAMILENKO, B. A. ŠARPYLO, Kyïv 1986.

39. JU. JU. MARYNOV'S'KYJ: Herby mista Čerkas: sprobna uzahal'nennja vyjavlenych džerel [Das Wappen der Stadt Čerkassy: ein Versuch der Verallgemeinerung der aufgedeckten Quellen], in: *Ukrains'kyj archeografičnyj ščoričnyk*, NF Bd. 1 (4), Kyiv 1992, S. 131–143.

40. ALEKSEJ I. PUTRO: Levoberežnaja Ukraina v sostave Rossijskogo gosudarstva vo vtoroj polovine XVIII veka. Nekotorye voprosy social'no-ekonomičeskogo i obščestvenno-političeskogo razvitija [Die Linksuferukraine im Verband des Russischen Staates in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. Einige Probleme der sozialökonomischen und sozialpolitischen Entwicklung], Kiev 1988.

41. P. V. PYRIG: Do pytannja pro samovrjaduvannja v mistach Černyhivščiny pislja vchoždennja ū do skladu Reči Pospolitoi [Zur Frage der Selbstverwaltung in den Städten des Černigover Landes nach seiner Einverleibung in die Rzeczpospolita], in: IV respublikans'ka naukova konferencija z istoričnoho krajeznavstva. Tezy dopovidej i povidomlen' [Vierte wissenschaftliche Republik-Konferenz für geschichtliche Landeskunde. Thesen der Vorträge und Mitteilungen], Kyiv 1989, S. 279–280.

42. VALENTINA V. RUMJANCEVA: Emblemy zemel' i gerby gorodov Levoberežnoj Ukrainy perioda feodalizma [Landesembleme und Stadtwappen in der Linksuferukraine in der Periode des Feudalismus], Kiev 1986.

43. VITALIJ O. ŠČERBAK: Social'ne ta pravove stanovyšče miščanstva Pravoberežnoj Ukraïny v XVI st. [Soziale und rechtliche Stellung des Bürgertums der Rechtsuferukraine im 16. Jh.], in: *Istorični doslidžennja. Vytčyznjana istorija*, H. 15, Kyiv 1989, S. 21–25.

44. A. K. ŠVID'KO: Tipologija gorodov Levoberežnoj Ukrainy vtoroj poloviny XVII–XVIII veka [Typologie der Städte der Linksuferukraine von der zweiten Hälfte des 17.–18. Jh.], in: *Teorija i metodika istoriografičeskich i istočnikovedčeskich issledovanij* [Theorie und Methodik der historiographischen und quellenkundlichen Forschungen], hrsg. von N. P. KOVAL'SKIJ, Dnepropetrovsk 1989, S. 106–115.

45. J. M. SYTYJ: Starodavnja pečatka Černyhova [Das alte Siegel der Stadt Černigov], in: *Klejnydy* (siehe oben Nr. 33), S. 31–33.

46. *Ukrainskie Karpaty. Istorija*. [Die Ukrainischen Karpaten. Geschichte], Kiev 1989.

47. ANDRIJ JE. ZAJAC': Dynamika čisel'nosti mis'kych poselen' Volyns'koho vojevodstva XVI–peršoj polovyny XVII st. (1566–1648) [Die Zahlendynamik der städtischen Siedlungen in der Wolhynischen Wojewodschaft im 16. bis zur ersten Hälfte des 17. Jhs.], in: *Istoryko-geografični doslidžennja na Ukraïni* [Geschichtlich-geographische Forschungen in der Ukraine], Kyiv 1992, S. 85–99.

VI. Rußland und russisch-litauische Grenzländer (S. auch Nr. 1, 17, 40, 42, 45)

48. VLADIMIR V. KRAŠENINNIKOV: Vzgljad čerez stoletija (Očerki istorii Brjanskogo kraja) [Blick über die Jahrhunderte (Beiträge zur Geschichte des Brjansker Landes)], Tula 1990.

49. MICHAEL M. KROM: Mež Rus'ju i Litvoj. Zapadnorusskie zemli v sisteme russko-litovskich otnošenij konca XV-pervoj treti XVI v. (Issledovanija po russkoj istorii. Vyp. 4) [Zwischen Rußland und Litauen. Die Westrussischen Länder im System der russisch-litauischen Beziehungen am Ende des 15. bis zum ersten Drittel des 16. Jhs., (Forschungen zur russischen Geschichte, Lfg. 4)], Moskva 1995.

50. SERGEJ I. MICHAL'ČENKO: Novyj dokument o social'noj bor'be v častnovladel'českom gorode v Rossii načala XVIII v. [Eine neue Urkunde vom sozialen Kampf in einer privaten Stadt in Rußland vom Anfang des 18. Jhs.], in: *Realizm istoričeskogo myšlenija: Problemy otečestvennoj istorii perioda feodalizma. Čtenija, posvjaščennye pamjati A. L. Stanislavskogo. Tezisy dokladov i soobščenenij*. [Realismus des historischen Denkens: Probleme der vaterländischen Geschichte in der Periode des Feudalismus. Thesen der Vorträge und Mitteilungen der A. L. Stanislavski-Gedächtniskonferenz], Moskva, 1991, S. 175.

51. GENNADIJ V. RAZNEV: Gerb Smolenska [Das Wappen von Smolensk], Smolensk 1993.

52. NADEŽDA A. SOBOLEVA: Rossijskaja gorodskaja i oblastnaja geral'dika XVIII–XIX vv. [Russische Stadt- und Landesheraldik des 18. und 19. Jhs.], Moskva 1981.

VII. Polen
(S. Nr. 6, Buch 8; 17)